

№ XXX. Verordnung

vom 30. März 1855, die Ausdehnung der höchsten Bestimmung vom 17. Juli 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 468) auf das Gendarmerie-Corps betr.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg jr., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 17. Juli 1850 als Auszeichnung für mehrjährige, treugeleistete Militärdienste gestiftete Dienstzeichen soll fortan auch an das Gendarmerie-Corps verliehen werden. Der Dienst in der Gendarmerie wird rücksichtlich der Erwerbung des Dienstzeichens dem activen Militärdienste ganz gleichgestellt.

§. 2.

Die Verleihung des Dienstzeichens an die Gendarmerie erfolgt mittelst eines von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu ertheilenden Patents.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Nudolstadt, den 30. März 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. C.

v. Bertrab. Scheidl. v. Kettelhodt. v. Bamberg.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. April 1855, betreffend das mit dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernement getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung der Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 und vom 18. August 1836 bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen